

Hess. Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken · Rheinstraße 55-57 · 65185 Wiesbaden

An die kommunalen Rechtsträger Öffentlicher Bibliotheken Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken

Förderung Öffentlicher Bibliotheken im Haushaltsjahr 2025 Anlagen – Antragsformulare / Kriterien Öffentlicher Bibliotheken Aktenzeichen 15 K 02 (2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wiesbaden, 31.10.2024

unter dem Vorbehalt, dass für das Haushaltsjahr 2025 Mittel zur Förderung Öffentlicher Bibliotheken in kommunaler Rechtsträgerschaft zur Verfügung gestellt werden, bitten wir Sie, Ihren Antrag bis spätestens 15.02.2025 zu stellen und ihn an unsere Dienststelle als E-Mail-Anhang an fachstelle-hlb@hs-rm.de zu schicken.

Bitte benutzen Sie das neue 2-teilige Antragsformular und fügen Sie ein Anschreiben bei.

Bitte beachten Sie dabei folgendes:

Bei der Förderung aus den Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs handelt es sich um eine Projektförderung. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Um einer größeren Anzahl von Kommunen den Erhalt eines Zuschusses für Medien zu ermöglichen, wurde eine Kappungsgrenze eingeführt: Im Regelfall soll beim Medienzuschuss der Betrag von € 12.500.- nicht überschritten werden. Ausnahmen sind zulässig beim Neuaufbau einer Bibliothek oder im Fall der wesentlichen Erweiterung einer bestehenden Bibliothek. Eine Bibliotheksförderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die als Anlage beigefügten bibliotheksfachlichen "Kriterien Öffentlicher Bibliotheken" erfüllt bzw. eine Erfüllung kurz- bis mittelfristig angestrebt wird.

Das bedeutet:

- Der Medienetat kann nur dann als ausreichend gelten, wenn hierfür mindestens € 0,50 pro Einwohner:in im Haushalt des Rechtsträgers bereitgestellt werden.
- Soweit es sich nicht um hauptamtliche und fachlich geleitete Öffentliche Büchereien handelt, ist eine fachgerechte Bibliotheksführung nachzuweisen, bzw. das Personal in Zusammenarbeit mit der Hessischen Fachstelle dahingehend anzuleiten.



Rheinstraße 55–57 65185 Wiesbaden

T +49 611 94 95 - 1870 F +49 611 94 95 - 1874

alexander.budjan@hs-rm.de www.hessenoebib.de



Bei Anträgen auf Landeszuschüsse **für Baumaßnahmen** bitten wir darum, eine abgesicherte Finanzierungsplanung, die Baupläne und eine Aufstellung der Kosten, die im Antragsjahr kassenwirksam werden, beizulegen.

Bei Anträgen auf **Medienzuschuss** legen Sie bitte eine kurze formlose Projektbeschreibung bei.

Für das Antragsverfahren bitten wir Sie zu bestätigen, dass eine eventuell bewilligte Landeszuwendung für Medienerwerb zusätzlich zu Ihren Eigenmitteln verausgabt wird.

Beachten Sie bitte außerdem die haushaltsrechtlichen Vorgaben. Wir verweisen insbesondere auf Nr. 13.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, die festlegt, dass die **Gesamtausgaben mindestens € 12.500.**- und die **Landeszuwendungen** unter Berücksichtigung der Schlüsselzahlen **mindestens € 5.000.**- betragen sollen.

Darüber hinaus muss bei Landeszuwendungen, die weniger als € 25.000.betragen, eine Vorfinanzierung durch Sie erfolgen, da Nr. 13.6.2 der VV zu § 44 LHO vorschreibt, dass Zuwendungen bis zu dieser Höhe erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Sachkontenauszüge) ausgezahlt werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Aleseander Dadyon

Alexander Budjan